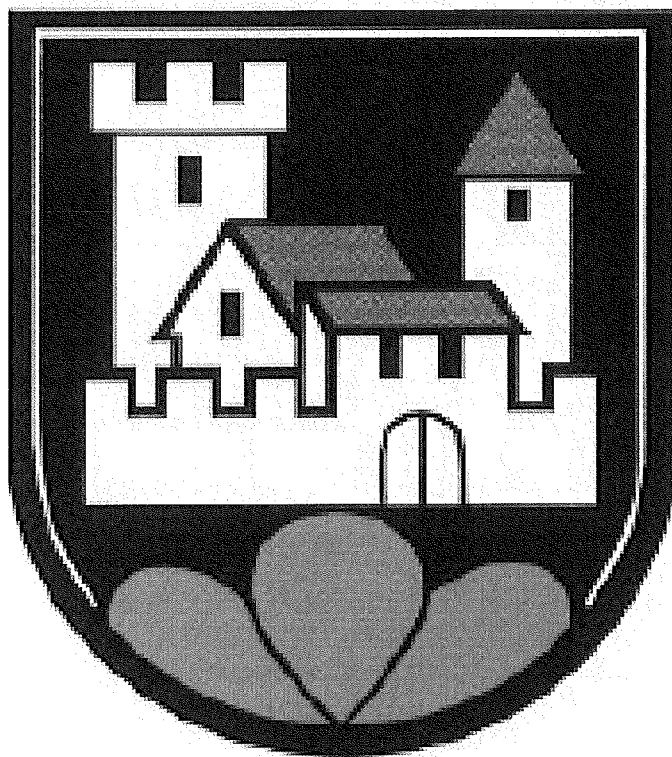


EINWOHNERGEMEINDE OBERBURG



Familiengartenordnung

Inkraftsetzung: 1. Januar 2011

Inhaltsverzeichnis

Inhalt	Artikel	Seite
Allgemeines	1	3
Pacht	2	3
Landzuteilung	3	3
Erträge	4	4
Gartenhäuschen, Sitzplätze, Grills etc.	5	4
Gewächshäuschen, Treibhäuschen	6	5
Kleintierhaltung	7	5
Gartenabfälle	8	5
Düngen und Schädlingsbekämpfung	9	5
Wasser	10	6
Weganlagen	11	6
Bäume & Sträucher	12	6
Fahrzeuge / Parkplätze	13	6
Arealaufenthalt	14	6
Kündigung	15	7
Ergänzung der Familiengartenordnung	16	7

Familiengartenordnung

Mit dem Ziel, einer geordneten Pflanzlandbewirtschaftung erlässt der Gemeinderat Oberburg über die Verpachtung von Pflanzland, Vorschriften bezüglich Anlegung, Bepflanzung und Unterhalt der Familiengärten folgende Familiengartenordnung:

Allgemeines

Art. 1

1 Jede Parzelle und die angrenzenden Wege sind so zu bepflanzen und instand zu halten, dass sie jederzeit einen gepflegten Eindruck machen.

2 Auf die Nachbarparzellen und die Umgebung ist Rücksicht zu nehmen, so insbesondere beim Düngen, bei der Schädlings- und Unkrautbekämpfung und beim Feuern. Das Verbrennen von Abfällen ist verboten. Ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen, wenn dabei nur wenig Rauch entsteht. (Art. 4, Abs. 2 Abfallreglement der Einwohnergemeinde Oberburg). Lärm ist ab 22:00 Uhr zu unterlassen.

3 Die Bauverwaltung ist verantwortlich für die Genehmigung der Eingaben und für die Kontrolle der Erstellung von Gartenhäuschen (Art. 5).

4 Die Bauverwaltung überwacht die Durchsetzung der übrigen Vorschriften.

5 Diese Familiengartenordnung ist Bestandteil des Pachtvertrages zwischen dem Pflanzlandpächter und der Einwohnergemeinde Oberburg.

Pacht

Art. 2

1 Die Einwohnergemeinde verpachtet das Pflanzland an die Pflanzlandpächter.

2 Ohne ausdrückliche Bewilligung des Pflanzlandverantwortlichen ist es nicht gestattet, Gärten oder Abschnitte davon an Drittpersonen zur Bewirtschaftung zu übergeben. Die Verwaltung des Pflanzlandes untersteht der Finanzverwaltung Oberburg.

Landzuteilung

Art. 3

1 Gesuche um Zuteilung eines Familiengartens sind schriftlich auf dem zur Verfügung gestellten Anmeldeformular an die Finanzverwaltung zu richten.

2 Die Anmeldungen für die Übernahme eines Familiengartens werden grundsätzlich entsprechend ihrem Eingangsdatum berücksichtigt. Neue Interessenten werden bevorzugt, gegenüber Personen, die bereits Pflanzland gemietet haben.

Mündliche Abmachungen oder Versprechungen eines Pächters oder irgendeiner anderen Person haben keine Gültigkeit.

Erträge

Art. 4

1 Die Erträge aus der Pflanzlandnutzung dienen grundsätzlich der Selbstversorgung.

Gartenhäuschen,
Sitzplätze, Grills, usw

Art. 5

1 Für die Erstellung von Gartenhäuschen und Sitzplätzen ist der Bauverwaltung Oberburg eine Eingabe einzureichen (Skizzen 1:50 von Grundriss und Ansichten, je zweifach). Über die Eingaben entscheidet der Bauverwalter.

2 Mindestens 2/3 der Parzelle müssen durch Bepflanzung genutzt werden.

3 Ausser einem Gartenhäuschen mit einer Grundfläche von maximal 7.5m² darf ein gedeckter Sitzplatz von maximal 6.5m² erstellt werden. Das ergibt eine Totalfläche von 14m².

4 Bauten und gedeckte Sitzplätze sind solide zu konstruieren, müssen aber als Fahrnisbaute jederzeit wegräumbar sein. Die Konstruktion darf nur auf Einzelfundamente (keine Fundamentstreifen oder – platten) abgestützt werden.

5 Der Grenzabstand der Gartenhäuschen hat gegenüber Arealwegen und/oder Nachbarparzellen mindestens 1m zu betragen.

6 Die Firsthöhe beträgt maximal 2.50m.

7 Es ist strikte untersagt, Unterkellerungen zu erstellen.

8 Wegen Unfallgefahr dürfen Blech und Wellblech nicht als Dachmaterial verwendet werden.

9 Als Anstrich sind giffreie Imprägnierungsmittel oder Farbstoffe zu verwenden, die die natürliche Farbe und Struktur des Holzes möglichst wenig verändern.

10 Nicht zulässig sind im Handel angebotene Gartenhäuschen aus Stahlblech.

11 Das Fixieren von Einfassungsplatten mit Beton ist erlaubt. Nicht statthaft ist hingegen das Versiegeln von Wegen, Vorplätzen und Zugängen mit Beton. An dessen Stelle sind Platten zu verwenden.

12 Die Installierung eines Gartengrills im Garten ist erlaubt. Seine Gesamthöhe (inkl. Rauchabzug) darf 1,80m über Terrain nicht überschreiten. Sein Standort muss wenigsten 1m von der Gartengrenze entfernt sein und so gewählt werden, dass er kei-

ne Brandgefahr für die umliegenden Gartenhäuschen und Einrichtungen bedeutet. Mit dem Gartengrill dürfen nur trockene, natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle verbrannt werden, wenn dabei nur wenig Rauch entsteht. (Art. 4, Abs. 2 Abfallreglement der Einwohnergemeinde Oberburg)

Gewächshäuschen,
Treibhäuschen

Art. 6

1 Gewächshäuschen massiver Bauart dürfen nur mit Bewilligung der Bauverwaltung erstellt werden.

2 Treibhäuschen und Tomatenhäuser provisorischer Bauart, bestehend aus Holz oder Metallrahmen mit Plastiküberzug oder aus Fenstern, dürfen ohne spezielle Bewilligung gebaut werden. Sie müssen einen Grenzabstand von wenigstens 1 m aufweisen. Die Folien müssen bis spätestens Mitte November vollständig abgeräumt sein. Schadhafte gewordene Folien sind unverzüglich zu entfernen. Pro Parzelle beträgt die Grösse max. 30m² / Höhe 2,50 m.

Kleintierhaltung

Art. 7

1 Das Halten von Tieren ist auf dem ganzen Areal verboten.

2 Hunde, die ins Areal mitgebracht werden, sind an der Leine zu halten.

Gartenabfälle

Art. 8

1 Kompostplätze sind auf dem eigenen Areal in gefälliger Form anzulegen, wobei auf die Nachbarn Rücksicht zu nehmen ist. Nicht kompostierbare Abfälle müssen auf Kosten des Pächters, der nächstmöglichen Kehr- oder Sperrgutabfuhr übergeben werden, und dürfen nicht verbrannt werden.

2 Irgendwelche Ablagerungen ausserhalb des Pflanzlandes sind strikte verboten.

Düngen und Schädlingsbekämpfung

Art. 9

1 In Berücksichtigung der heutigen Erkenntnisse, betreffend Umweltverschmutzung und Übertragung von Schadstoffen auf Gartenkulturen durch vielfach übertriebenen Einsatz chemischer Mittel und Dünger, sollte den biologischen Gartenbaumethoden der Vorzug gegeben werden.

2 Das Düngen des Areals sowie die Schädlings- und Unkrautbekämpfungsmittel dürfen weder das Grund-, das Oberflächenwasser noch die Nachbarparzelle beeinträchtigen oder gefährden. Eine Überdüngung ist zu vermeiden.

Wasser

Art. 10

1 Jeder unnötige Wasserverbrauch ist zu unterlassen. Das Erstellen von Grundwasserbrunnen, sowie die Entnahme von Grundwasser sind verboten. Die Verwendung von Rasensprengern, das Legen von Schläuchen oder das Anbringen solcher an festen Haltern zur Bewässerung ist untersagt.

2 Von den Pächtern dürfen keine unterirdischen Wasserleitungen oder Anschlüsse erstellt werden.

4 Das Dachwasser ist nach Möglichkeit in entsprechenden Behältern zu sammeln. Das Dachwasser soll die Nachbarn nicht stören.

5 Das Eingraben der Behälter ist nur erlaubt, wenn der obere Rand sich mindestens 1 m über dem Boden befindet (Unfallgefahr).

6 Verschmutztes Wasser darf nicht zum versickern kommen.

Weganlagen

Art. 11

Die Arealwege sind von den anstossenden Pächtern gangbar und sauber zu halten. Es dürfen keinerlei Abfälle oder Steine in den Wegen deponiert werden.

Bäume & Sträucher

Art. 12

Das Pflanzen von Bäumen und Sträucher ist nicht erlaubt; mit Ausnahme von Himbeer-, Brombeer-, Johannisbeer- und Stachelbeersträucher.

Fahrzeuge / Parkplätze

Art. 13

1 Auf dem ganzen Pflanzlandareal ist das Fahren mit jeder Art von Fahrzeugen (Velos und Mofas inbegriffen) verboten. Zugelassen sind jedoch Zu- und Abfahren schwerer Lasten (z.B. Mist, usw.), sofern damit die Weganlagen nicht beschädigt werden.

2 Fahrzeuge dürfen nur auf den speziell ausgeschiedenen Parkplätzen abgestellt werden. Auf den Parkplätzen und im Bereich der Pflanzgärten dürfen Fahrzeuge weder gewaschen noch repariert oder gewartet werden.

Arealaufenthalt

Art. 14

1 Die Gartenhäuschen dürfen nicht als Schlafstätte benützt werden. Vor allem in der Nähe von Wohnhäusern auf die Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen.

2 Kleinen Kindern ist der Aufenthalt in den Gärten nur in Begleitung und unter Aufsicht von Erwachsener gestattet.

Kündigung

Art. 15

1 Die Kündigungstermine sowie die Kündigungsfristen sind gemäss den, im Pflanzlandpachtvertrag festgelegten Terminen einzuhalten.

2 Bei Rückgabe einer Pflanzlandparzelle sind grundsätzlich sämtliche, darauf errichteten Bauten und Anlagen zu beseitigen, es sei denn, der Pachtnachfolger erklärt sich zu deren Übernahme und der Übernahme der Verantwortung, bereit.

3 Bei Uneinigkeit zwischen den Parteien entscheidet die Bauverwaltung.

Ergänzung der Familiengartenordnung

Art. 16

1 Der Gemeinderat behält sich vor, jederzeit notwendige Ergänzungen oder Änderungen dieser Gartenordnung vorzunehmen. Die Pächter werden entsprechend informiert.

2 Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Gartenordnung können die Auflösung des Pflanzlandpachtvertrags zur Folge haben.

GENEHMIGUNGSVERMERK

Der Gemeinderat Oberburg hat die vorliegende Familiengartenordnung am 27. September 2010 angenommen. Die Familiengartenordnung bildet einen integrierenden Bestandteil der Pachtverträge.

Oberburg, 27. September 2010

Namens des Gemeinderates Oberburg

Der Präsident:

Der Sekretär:


Ernst Bolzli


Martin Zurflüh

